

**Wenn einem Autofahrer ein Stein in die
Scheibe fliegt ...
... dann hat er nicht nur viel zu erzählen, sondern
insbesondere auch einen Schaden**

Das Haftungssystem im Straßenverkehrsrecht ist ganz anders als man es sonst kennt: Es kommt nicht darauf an, dass den Schädiger irgendein Verschulden trifft. Entscheidend ist vielmehr der Umstand, dass mit einem Fahrzeug ein potentiell gefährliches Gerät bewegt wird. Wenn bei dem Betrieb des Fahrzeuges irgendetwas passiert, haftet der Halter sofort, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt. Von dieser Haftung wird man nur frei, wenn das schädigende Ereignis ein sog. unabwendbares Ereignis ist, wenn also in der konkreten Situation für den Fahrer keine Handlungsalternative bestanden hat.

Der Autofahrer fährt hinter einem Lkw hinterher und ohne dass er sich versieht, knallt es und die Frontscheibe hat einen Riss. Der Stein stammt natürlich vom vorausfahrenden Lkw, hat sich – vermutlich – von der Ladung gelöst oder ist aus dem Reifen gesprungen. Der Schaden des nachfolgenden Autofahrers muss also grundsätzlich von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Lkws ersetzt werden. Für diese Schadensersatzpflicht allerdings liegt die Messlatte doch recht hoch: Die Gerichte verlangen vom klagenden Autofahrer eine genaue Darlegung, wie es denn zu dem Steinschlag gekommen ist. Die bloße Behauptung, aus Richtung des vorausfahrenden Lkws sei ein Stein angefliegen gekommen, reicht grundsätzlich nicht aus. Es muss schon genau dargelegt werden, von wo der Stein gekommen ist. Ansonsten wird es den für den Lkw Verantwortlichen unmöglich gemacht, den sog. Unabwendbarkeitsbeweis zu führen und sich gegen die gesetzlich angeordnete sogenannte Gefährdungshaftung zu verteidigen (AG München, Urteil vom 18. August 2009, 343 C 10603/09, überwiegende Rechtsprechung). Die in Anspruch genommene Kfz-Haftpflichtversicherung muss nämlich die Chance haben, einen Unabwendbarkeitsbeweis zu führen, also aus der Haftung zu kommen. Dies könnte z.B. dann gelingen, wenn die Fahrzeuge nicht auf einer deutlich erkennbar verschmutzten Fahrbahn gefahren sind; dann liegt es nahe, dass Steine hochgeschleudert wurden, ohne dass der Lkw-Fahrer sich anders hätte verhalten können.

Wenn Ihnen also ein derartiges Unglück widerfahren sollte, müssen Sie – wenn Sie die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgreich auf Schadensersatz in Anspruch nehmen wollen – genau darlegen und notfalls beweisen, dass sich der Stein aus den Hinterreifen des Lkws gelöst hat oder von der Ladung gekommen ist. Je detailreicher die Schilderung des Schadensherganges ist, desto besser sind die

Aussichten, Schadensersatz zu erhalten. Ein Indiz für die Abwendbarkeit des schädigenden Ereignisses, kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass es sich bei dem Lkw um ein Fahrzeug handelt, das üblicherweise Kies oder Bauschutt transportiert. In diesen Fällen liegt es nahe, dass der Stein von der Ladefläche des Lkw's gefallen ist oder sich schon vor Fahrtantritt im Profil eines Reifens befunden hat und nicht lediglich von der Straße hochgeschleudert wurde.

Allein diejenigen Autofahrer, die über eine (Teil-)Kaskoversicherung verfügen, brauchen sich darüber grundsätzlich keine Gedanken machen, soweit es nur zu Glasschäden gekommen ist. Bei Lackschäden hätte die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung allerdings eine Rückstufung beim Schadenfreiheitsrabatt zur Folge.